

Textsynopse zum Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

2. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-79979-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition.
Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage
C.H.BECK und Franz Vahlen.
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

BGB aF (bis 31.12.2022)	BGB nF (ab 1.1.2023)
<p>§ 1911 Abwesenheitspflegschaft</p> <p>(1) ¹Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, erhält für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. ²Ein solcher Pfleger ist ihm insbesondere auch dann zu bestellen, wenn er durch Erteilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerruf des Auftrags oder der Vollmacht Anlass geben.</p> <p>(2) Das Gleiche gilt von einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist.</p>	<p>(vgl. nun § 1884 BGB nF)</p>
<p>§ 1912 Pflegschaft für eine Leibesfrucht</p> <p>(1) Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger.</p> <p>(2) Die Fürsorge steht jedoch den Eltern insoweit zu, als ihnen die elterliche Sorge zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre.</p>	<p>(vgl. nun § 1810 BGB nF)</p>
<p>§ 1913 Pflegschaft für unbekannte Beteiligte</p> <p>¹Ist unbekannt oder ungewiss, wer bei einer Angelegenheit der Beteiligte ist, so kann dem Beteiligten für diese Angelegenheit, soweit eine Fürsorge erforderlich ist, ein Pfleger bestellt werden. ²Insbesondere kann einem Nacherben, der noch nicht gezeugt ist oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritt der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden.</p>	<p>(vgl. nun § 1882 BGB nF)</p>
<p>§ 1914 Pflegschaft für gesammeltes Vermögen</p> <p>Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind.</p>	<p>(vgl. nun § 1883 BGB nF)</p>

BGB aF (bis 31.12.2022)	BGB nF (ab 1.1.2023)
<p>§ 1915 Anwendung des Vormundschaftsrechts</p> <p>(1) ¹Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. ²Abweichend von § 3 Abs. 1 bis 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes bestimmt sich die Höhe einer nach § 1836 Abs. 1 zu bewilligenden Vergütung nach den für die Führung der Pflegschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnissen des Pflegers sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte, sofern der Pflegling nicht mittellos ist. ³An die Stelle des Familiengerichts tritt das Betreuungsgericht; dies gilt nicht bei der Pflegschaft für Minderjährige oder für eine Leibesfrucht.</p> <p>(2) Die Bestellung eines Gegenvormunds ist nicht erforderlich.</p> <p>(3) § 1793 Abs. 2 findet auf die Pflegschaft für Volljährige keine Anwendung.</p>	
<p>§ 1916 Berufung als Ergänzungspfleger</p> <p>Für die nach § 1909 anzuordnende Pflegschaft gelten die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft nicht.</p>	<p>(vgl. nun § 1813 BGB nF)</p>
<p>§ 1917 Ernennung des Ergänzungspflegers durch Erblasser und Dritte</p> <p>(1) Wird die Anordnung einer Pflegschaft nach § 1909 Abs. 1 Satz 2 erforderlich, so ist als Pfleger berufen, wer durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung benannt worden ist; die Vorschrift des § 1778 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) ¹Für den benannten Pfleger können durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung die in den §§ 1852 bis 1854 bezeichneten Befreiungen angeordnet werden. ²Das Familiengericht kann die Anordnungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Pfleglings gefährden.</p> <p>(3) ¹Zu einer Abweichung von den Anordnungen des Zuwendenden ist, so-</p>	<p>(vgl. nun § 1811 BGB nF)</p>

BGB aF (bis 31.12.2022)	BGB nF (ab 1.1.2023)
<p>lange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. ²Ist er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ist sein Aufenthalt dauernd unbekannt, so kann das Familiengericht die Zustimmung ersetzen.</p>	
<p>§ 1918 Ende der Pflegschaft kraft Gesetzes</p> <p>(1) Die Pflegschaft für eine unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft stehende Person endet mit der Beendigung der elterlichen Sorge oder der Vormundschaft.</p> <p>(2) Die Pflegschaft für eine Leibesfrucht endet mit der Geburt des Kindes.</p> <p>(3) Die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit endet mit deren Erledigung.</p>	<p>(vgl. nun § 1812 BGB nF)</p> <p>(vgl. nun § 1810 BGB nF)</p> <p>(vgl. nun § 1812 BGB nF) (vgl. nun § 1886 BGB nF)</p>
<p>§ 1919 Aufhebung der Pflegschaft bei Wegfall des Grundes</p> <p>Die Pflegschaft ist aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung der Pflegschaft weggefallen ist.</p>	<p>(vgl. nun § 1812 BGB nF) (vgl. nun § 1886 BGB nF)</p>
<p>§ 1920 (weggefallen)</p>	
<p>§ 1921 Aufhebung der Abwesenheitspflegschaft</p> <p>(1) Die Pflegschaft für einen Abwesenden ist aufzuheben, wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert ist.</p> <p>(2) ¹Stirbt der Abwesende, so endet die Pflegschaft erst mit der Aufhebung durch das Betreuungsgericht. ²Das Betreuungsgericht hat die Pflegschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Abwesenden bekannt wird.</p> <p>(3) Wird der Abwesende für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endet die Pflegschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.</p>	<p>(vgl. nun § 1886 BGB nF)</p> <p>(vgl. nun § 1887 BGB nF)</p>

EGBGB aF (bis 31.12.2022)	EGBGB nF (ab 1.1.2023)
<p>Artikel 7. Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit</p> <p>(1) ¹Die Rechtsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegen dem Recht des Staates, dem die Person angehört. ²Dies gilt auch, soweit die Geschäftsfähigkeit durch Eheschließung erweitert wird.</p> <p>(2) Eine einmal erlangte Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit wird durch Erwerb oder Verlust der Rechtsstellung als Deutscher nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Artikel 7. Rechts- und Geschäftsfähigkeit</p> <p>(1) ¹Die Rechtsfähigkeit einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört. ²Die einmal erlangte Rechtsfähigkeit wird durch Erwerb oder Verlust einer Staatsangehörigkeit nicht beeinträchtigt.</p> <p>(2) ¹Die Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegt dem Recht des Staates, in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²Dies gilt auch, soweit die Geschäftsfähigkeit durch Eheschließung erweitert wird. ³Die einmal erlangte Geschäftsfähigkeit wird durch einen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts nicht beeinträchtigt.</p>
<p>Artikel 15 [aufgehoben]</p>	<p>Artikel 15. Gegenseitige Vertretung von Ehegatten</p> <p>In Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge, die im Inland wahrgenommen werden, ist § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann anzuwenden, wenn nach anderen Vorschriften insoweit ausländisches Recht anwendbar wäre.</p>
<p>Artikel 17b. Eingetragene Lebenspartnerschaft und gleichgeschlechtliche Ehe</p> <p>(2) Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 17a gelten entsprechend.</p>	<p>Artikel 17b. Eingetragene Lebenspartnerschaft und gleichgeschlechtliche Ehe</p> <p>(2) Artikel 10 Absatz 2 sowie die Artikel 15 und 17a gelten entsprechend.</p>
<p>Artikel 24. Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft</p> <p>(1) ¹Die Entstehung, die Änderung und das Ende der Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft sowie der Inhalt der gesetzlichen Vormundschaft und Pflegschaft unterliegen dem Recht des Staates, dem der Mündel, Betreute oder Pflegling angehört. ²Für einen Angehörigen eines fremden Staates, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, seinen Aufenthalt im Inland hat, kann ein Betreuer nach deutschem Recht bestellt werden.</p>	<p>Artikel 24. Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft</p> <p>(1) Die Entstehung, die Ausübung, die Änderung und das Ende eines Fürsorgeverhältnisses (Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft), das kraft Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft begründet wird, unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Fürsorgebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p>

EGBGB aF (bis 31.12.2022)	EGBGB nF (ab 1.1.2023)
<p>(2) Ist eine Pflegschaft erforderlich, weil nicht feststeht, wer an einer Angelegenheit beteiligt ist, oder weil ein Beteiligter sich in einem anderen Staat befindet, so ist das Recht anzuwenden, das für die Angelegenheit maßgebend ist.</p> <p>(3) Vorläufige Maßregeln sowie der Inhalt der Betreuung und der angeordneten Vormundschaft und Pflegschaft unterliegen dem Recht des anordnenden Staates.</p>	<p>(2) ¹Maßnahmen, die im Inland in Bezug auf ein Fürsorgeverhältnis angeordnet werden, und die Ausübung dieses Fürsorgeverhältnisses unterliegen deutschem Recht. ²Besteht mit dem Recht eines anderen Staates eine wesentlich engere Verbindung als mit dem deutschen Recht, so kann jenes Recht angewendet werden.</p> <p>(3) Die Ausübung eines Fürsorgeverhältnisses aufgrund einer anzuerkennenden ausländischen Entscheidung richtet sich im Inland nach deutschem Recht.</p>
<p>Artikel 144 [Beistandschaft für Vereine]</p> <p>Die Landesgesetze können bestimmen, daß das Jugendamt die Beistandschaft mit Zustimmung des Elternteils auf einen rechtsfähigen Verein übertragen kann, dem dazu eine Erlaubnis nach § 54 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt worden ist.</p>	<p>Artikel 144 [Beistandschaft für Vereine]</p> <p>Die Landesgesetze können bestimmen, daß das Jugendamt die Beistandschaft mit Zustimmung des Elternteils auf einen nach § 54 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Vormundschaftsverein übertragen kann.</p>
<p>Artikel 229</p> <p>§ 54 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts</p> <p>(1) Eine bei Ablauf des 31. Dezember 2022 bestehende Geschäftsfähigkeit besteht fort.</p> <p>(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 2023 wird die Bestellung eines Gegenvormunds und eines Gegenbetreuers wirkungslos.</p> <p>(3) Ist am 1. Januar 2023 ein Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt, ist der Aufgabenkreis bis zum 1. Januar 2024 nach Maßgabe des § 1815 Absatz 1 zu ändern.</p> <p>(4) ¹Auf Betreuungen, die am 1. Januar 2023 bestehen, findet § 1815 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 bis zum 1. Januar 2028 keine Anwendung. ²Bei der nächsten Entscheidung über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung oder im</p>	<p>Artikel 229</p> <p>§ 54 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts</p> <p>(1) Eine bei Ablauf des 31. Dezember 2022 bestehende Geschäftsfähigkeit besteht fort.</p> <p>(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 2023 wird die Bestellung eines Gegenvormunds und eines Gegenbetreuers wirkungslos.</p> <p>(3) Ist am 1. Januar 2023 ein Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt, ist der Aufgabenkreis bis zum 1. Januar 2024 nach Maßgabe des § 1815 Absatz 1 zu ändern.</p> <p>(4) ¹Auf Betreuungen, die am 1. Januar 2023 bestehen, findet § 1815 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 bis zum 1. Januar 2028 keine Anwendung. ²Bei der nächsten Entscheidung über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung oder im</p>

Synopse

Vormundschafts- und Betreuungsrechts-ReformG

EGBGB aF (bis 31.12.2022)	EGBGB nF (ab 1.1.2023)
	<p>Rahmen eines gerichtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 1831 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Betreuungsgericht über den Aufgabenkreis nach Maßgabe des § 1815 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entscheiden.</p> <p>(5) Betreuer, die erstmals durch § 1859 Absatz 2 befreit sind, haben bis zum Ablauf des am 1. Januar 2023 noch laufenden Betreuungsjahres Rechnung zu legen.</p> <p>(6) Auf vor dem 1. Januar 2023 abgeschlossene Vorgänge bleibt das bisherige Internationale Privatrecht anwendbar.</p>


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Synopsis BGB §§ 1773–1921

BGB ab 1.1.2023 nF	BGB bis 31.12.2022 aF
§ 234 Geeignete Wertpapiere	§ 234 Geeignete Wertpapiere
§ 238 Hypotheken, Grund- und Renten- schulden	§ 238 Hypotheken, Grund- und Renten- schulden
§ 240a Verordnungsermächtigung	
§ 630d Einwilligung	§ 630d Einwilligung
§ 1079 Anlegung des Kapitals	§ 1079 Anlegung des Kapitals
§ 1288 Anlegung eingezogenen Geldes	§ 1288 Anlegung eingezogenen Geldes
§ 1358 Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge	§ 1358 <i>(weggefallen)</i>
§ 1436 Verwaltung durch einen Betreuer	§ 1436 Verwaltung unter Betreuung
§ 1596 Anerkennung und Zustimmung bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit	§ 1596 Anerkennung und Zustimmung bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit
§ 1626d Form; Mitteilungspflicht	§ 1626d Form; Mitteilungspflicht
§ 1629 Vertretung des Kindes	§ 1629 Vertretung des Kindes
§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge	§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge
§ 1631c Verbot der Sterilisation	§ 1631c Verbot der Sterilisation
§ 1638 Beschränkung der Vermögensorge	§ 1638 Beschränkung der Vermögensorge
§ 1639 Anordnungen des Erblassers oder Zuwendungen	§ 1639 Anordnungen des Erblassers oder Zuwendungen
§ 1643 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte	§ 1643 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte
§ 1644 Ergänzende Vorschriften für genehmi- gungsbedürftige Rechtsgeschäfte	§ 1644 Überlassung von Vermögensgegenständen an das Kind

Synopse

Vormundschafts- und Betreuungsrechts-ReformG

BGB ab 1.1.2023 nF	BGB bis 31.12.2022 aF
§ 1645 Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte	§ 1645 Neues Erwerbsgeschäft
§ 1674a Ruhens der elterlichen Sorge der Mutter für ein vertraulich geborenes Kind	§ 1674a Ruhens der elterlichen Sorge der Mutter für ein vertraulich geborenes Kind
§ 1713 Antragsberechtigte	§ 1713 Antragsberechtigte
§ 1716 Wirkungen der Beistandschaft	§ 1716 Wirkungen der Beistandschaft
§ 1733 Voraussetzungen der Vormundschaft; Bestellung des Vormunds	§ 1733 Voraussetzungen
§ 1774 Vormund	§ 1774 Anordnung von Amts wegen
§ 1775 Mehrere Vormünder	§ 1775 Mehrere Vormünder
§ 1776 Zusätzlicher Pfleger	§ 1776 Benennungsrecht der Eltern
§ 1777 Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger	§ 1777 Voraussetzungen des Benennungsrechts
§ 1778 Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht	§ 1778 Übergehen des benannten Vormunds
§ 1779 Eignung der Person; Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds	§ 1779 Auswahl durch das Familiengericht
§ 1780 Berücksichtigung der beruflichen Belastung des Berufs- und Vereinsvormunds	§ 1780 Unfähigkeit zur Vormundschaft
§ 1781 Bestellung eines vorläufigen Vormunds	§ 1781 Untauglichkeit zur Vormundschaft
§ 1782 Benennung und Ausschluss als Vormund durch die Eltern	§ 1782 Ausschluss durch die Eltern
§ 1783 Übergehen der benannten Person	§ 1783 (weggefallen)
§ 1784 Ausschlussgründe	§ 1784 Beamter oder Religionsdiener als Vormund
§ 1785 Übernahmepflicht; weitere Bestel- lungsvoraussetzungen	§ 1785 Übernahmepflicht
§ 1786 Amtsvormundschaft bei Fehlen eines sorgeberechtigten Elternteils	§ 1786 Ablehnungsrecht